

Alte Fassung:

munalverbände umgelegt worden sind (§§ 4 und 5).

Der Zeitraum, für welchen derartige Nachforderungen geltend gemacht werden können, wird auf die letzten fünf Jahre beschränkt.

Neue Fassung:

munalverbände umgelegt worden sind (§§ 4 und 5).

Der Zeitraum, für welchen derartige Nachforderungen geltend gemacht werden können, wird auf die letzten fünf Jahre beschränkt.

Die Bestimmung in Abs. 2 findet keine Anwendung auf die Dienststellen, die erst im Verlauf des Rechnungsjahres geschaffen werden.“

Düsseldorf, den 3. Februar 1912.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beißel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage 10.

(Druckfachen. Nr. 9.)

Bericht und Antrag

des Provinzialauschusses,

betreffend

die Verlegung der Provinzial-Taubstummeneinstalt zu Essen-Huttrop
und Errichtung einer neuen Taubstummeneinstalt in Euskirchen.

Der 51. Provinziallandtag hat in seiner Sitzung vom 8. März 1911 beschlossen:

1. Unter nachträglicher Genehmigung des Ankaufs der in der Vorlage bezeichneten Grundstücke wird der Errichtung einer Anstalt für etwa 100 schwachbegabte taubstumme katholische Zöglinge in Euskirchen grundsätzlich zugestimmt.

2. Angesichts der durch mehrere Gebäude (Pavillonssystem) bedingten höheren Aufwendungen wird die Provinzialverwaltung ersucht, einen vergleichenden Kostenanschlag für Bau- und Betriebskosten einer Anlage im Korridorssystem dem nächsten Provinziallandtage vorzulegen.

Bei den Verhandlungen in der genannten Sitzung ist seitens der Verwaltung ausgeführt, daß für die offene Bauweise folgende Gesichtspunkte sprechen:

1. Hygienische Vorzüge,
2. Größere Feuersicherheit,
3. Leichtere Trennung der Geschlechter,
4. Leichteres Fernhalten der Kinder von dem Personal,
5. Möglichkeit einer individuelleren Behandlung der Zöglinge,
6. Zwang zu einer reichlicheren Bewegung der Kinder,
7. Leichtere Erweiterungs-Möglichkeit der Anstalt.

Demgegenüber wurde von verschiedenen Seiten des hohen Hauses ausgeführt, es werde aller Voraussicht nach möglich sein, einen Entwurf in geschlossener Bauweise so aufzustellen, daß er einen großen Teil der obengenannten Vorteile in sich vereinige und dabei wesentlich billiger werde.

Es ist nun versucht worden, die in dem Entwurf des Vorjahres enthaltenen Räume, die damals auf 7 Einzelgebäude verteilt waren, in einem Gebäudekomplex zu vereinigen; nur das Direktorenwohnhaus sowie die Turnhalle sind als besondere Gebäude auch im neuen Plane bestehen geblieben, da es unerwünscht ist, eine Familienwohnung mitten im Anstaltsgetriebe zu haben, wodurch auch ansteckende Krankheiten, namentlich Kinderkrankheiten, leicht übertragen werden können, und da die Erteilung von Turnunterricht nach den bei Schulen anderer Art gemachten Erfahrungen stets störend auf den sonstigen Unterricht einwirkt, wenn die Turnhalle in engem Zusammenhang mit den übrigen Schulräumen steht.

Der Forderung, die Eingangs erwähnten Vorzüge der offenen Bauweise nach Möglichkeit auch in dem geschlossenen Gebäudekomplex zu vereinigen, hat man dadurch Rechnung zu tragen versucht, daß ein besonderer Flügel für den Wirtschaftsbetrieb angelegt worden ist, daß ferner die Abteilungen für Knaben und Mädchen durch Vertikalwände streng voneinander geschieden und mit besonderen Treppenhäusern versehen sind, und daß schließlich auch in dem neuen Entwurf besondere Abteilungen für ältere und jüngere Zöglinge (Knaben und Mädchen) innerhalb der großen Abteilungen für die beiden Geschlechter vorgesehen wurden. Es sei hier vorweg bemerkt, daß seit dem vorigen Jahre sich die Notwendigkeit ergeben hat, sowohl die Zahl der Schulklassen zu vermehren, als auch die Internaträume zu vergrößern, weil seit dem vorigen Jahre die erhebliche Zunahme der schwachbefähigten taubstummen Kinder von 80 auf 92 stattgefunden hat und weil man schon mit Rücksicht auf das am 1. April d. Js. in Kraft tretende Schulpflichtgesetz sich auf eine weitere größere Vermehrung vorsorglich einrichten muß.

Der neue Entwurf gliedert sich nach den obigen Ausführungen in das Hauptgebäude, das die Schulräume sowie Wohn- und Schlafräume der Zöglinge umfaßt, und einen unter demselben Dach liegenden Anbau, welcher die Wirtschaftsräume, den Speisesaal, die Kapelle und die Schwesternklausur enthält. Das Erdgeschoß des Hauptgebäudes dient ausschließlich den Zwecken der Schule und umfaßt 11 Schulräume, ferner Direktorzimmer, Konferenzzimmer, 2 kleine Lehrmittelzimmer und einen Zeichenaal. An den äußersten Schulsaal des Nordflügels schließt sich ein annähernd gleich großer Raum an, der mit ersterem durch eine mit Jalousie verschlossene Oeffnung derartig verbunden ist, daß beide Räume sowohl einzeln als auch zusammen als Kombinationsklasse benutzt werden können.

Die Wohnungen der Zöglinge liegen im 1. und 2. Obergeschoß und zwar sind zwei Lösungen bearbeitet. Bei der ersten enthält das 1. Obergeschoß nur Wohn- und Handfertigkeitsräume mit den erforderlichen Nebengelassen, das 2. Obergeschoß nur Schlafräume mit den zugehörigen Räumen für das Aufsichtspersonal, Kleiderkammern und Waschräume. Bei der zweiten Lösung sind streng geschiedene Unterabteilungen für beide Geschlechter in der Weise geschaffen, daß sowohl das 1. wie das 2. Obergeschoß je eine geschlossene Abteilung für Mädchen und Knaben aufnehmen kann, so daß also Wohn- und Schlafräume mit allem Zubehör jedesmal in einem Stockwerk vereinigt sind. Die erste Anlage hat den Vorteil, daß die Aufsicht über die Zöglinge erleichtert wird, und daß die Zahl des Aufsichtspersonals voraussichtlich eine etwas geringere sein kann. Bei der zweiten Ausführung ist eine strengere Scheidung nach Altersklassen und eine mehr familienmäßige Zusammenfassung der Kinder durchführbar und sie verdient wohl den Vorzug.

Der Wirtschaftsfügel enthält im Sockelgeschoß die Wäschereianlage sowie einen Raum zum Reinigen von Gemüse und Schälen von Kartoffeln. Im Erdgeschoß ist die Kochküchenanlage mit anschließendem Speisesaal angeordnet, im 1. Obergeschoß die Kapelle über dem Speisesaal sowie die Schwesternklausur und in dem als Mansarde ausgebildeten Dachgeschoß Magazine und Krankenzimmer für die Schwestern.

Zur Unterbringung erkrankter Kinder ist im 1. und 2. Obergeschoß des Nordflügels des Hauptgebäudes eine mit besonderem Zugang von außen versehene Lazarettabteilung eingerichtet, die eine völlige Isolierung der Kranken von den gesunden Kindern ermöglicht und gleichzeitig eine Scheidung von ansteckend erkrankten und nicht ansteckend erkrankten Kindern erlaubt. Die Lazarettabteilung enthält außer den notwendigen Krankenzimmern ein ärztliches Untersuchungszimmer, Baderaum, Teeküche, Wärterzimmer und Tagesraum für Rekonvaleszenten.

Für die Knabenabteilung sowohl wie für die Mädchenabteilung sind besondere durch die ganze Hofbreite von einander getrennte Treppenaufgänge vorgesehen, so daß ein Zusammenkommen der verschiedenen Geschlechter außerhalb der Schulstunden kaum möglich ist, falls die Aufsicht der Böglinge nur einigermaßen sorgfältig gehandhabt wird.

Das Sockelgeschoß des Hauptgebäudes schließlich ist ausgenutzt zur Aufnahme der zentralen Heizungsanlage, der Baderäume für die Böglinge, der Vorratsräume für den Kochkichenbetrieb sowie einer Wohnung für den verheirateten Hausdiener. Infolge des ziemlich starken Geländeabfalles nach dem Augenbroicherweg hin konnten die im Sockelgeschoß belegenen eigentlichen Wirtschaftsräume sowie auch die Baderäume der Kinder und die Wohnräume des Hausdieners so hoch gelegt werden, daß diesen Räumen ausreichendes Tageslicht zufließt und daß eine gute Lüftung derselben möglich ist.

Nach dem neuen Entwurf liegt das vorbeschriebene geschlossene Gebäude mit der Hauptfront an der projektierten Ringstraße. Das Direktorwohnhaus soll wie bei dem alten Entwurf im Schnittpunkte der Ringstraße und des Billigerwegs angelegt werden, weil von hier aus sowohl der Zugang zur Anstalt als auch der Betrieb auf dem Anstaltsgelände am besten übersehen werden kann. Westlich von dem Direktormwohnhaus und dem zugehörigen Hausgarten ist ein freier Platz gelassen, um hier eventuell später noch eine Schule für normal begabte Taubstumme errichten zu können. Die Turnhalle mit anschließender Wohnung für den Heizer ist an die Nordwestgrenze des Grundstücks nach dem Gelände des Taubstummenheims zu gerückt worden, wodurch eine Trennung der Spielplätze für Mädchen und Knaben sich ermöglichen ließ. Der an dem Augenbroicherweg weiter nordwestlich gelegene Streifen ist wie im alten Entwurf als Gemüsegarten der Anstalt gedacht.

Die Erweiterung einer geschlossenen Anstalt ist naturgemäß nicht so leicht wie diejenige einer im Pavillonssystem errichteten Anstalt und demgemäß auch im vorliegenden Falle mit nicht unerheblichen Schwierigkeiten verknüpft. Läßt sie sich bei der Guskirchener Anstalt in absehbarer Zeit vielleicht nicht umgehen, so würde sich die Erweiterung in erster Linie durch Ausbau der Dachgeschoßräume, in zweiter Linie durch Verlängerung des nordwestlichen Flügels der Anstalt immerhin ermöglichen lassen. Hierzu würde allerdings erforderlich sein, daß eine Verlegung des Lazarettz und eine Umgestaltung der für diesen Zweck jetzt vorgesehenen Räume stattfände.

Was die Frage der Baukosten nach dem alten und nach dem neuen Entwurf betrifft, so sei hier nochmals auf den bereits eingangs erwähnten Umstand verwiesen, daß inzwischen eine nicht unwesentliche Vergrößerung des Bauprogramms gegenüber demjenigen des Entwurfs aus dem Vorjahr eintreten mußte. Es sind im neuen Entwurf drei Klassenräume mehr vorgesehen, auch können in den Wohn- und Schlafräumen der Böglinge 120, statt 100 Böglingen im alten Entwurf, untergebracht werden. Ein weiterer Umstand, der die Gegenüberstellung der Kosten nach dem alten und dem neuen Entwurf erschwert, ist der, daß nach den inzwischen angestellten Ermittlungen die Einzelpreise, die dem Kostenanschlag des alten Entwurfs nach Maßgabe früherer Angaben des Stadtbauamtes Guskirchen zugrunde gelegt waren, infolge erheblicher Lohnerhöhungen und Preis-

steigerungen, die inzwischen im Kreise Euskirchen stattgefunden haben, sich nicht mehr als ausreichend erwiesen, sondern teilweise erheblich erhöht werden mußten. Die genauen Ermittlungen der Kosten für die Gebäude haben ergeben, daß diese bei der geschlossenen Bauweise sich auf 324 000 Mark beziffern; dazu kommt für technische Anlagen, Nebenanlagen, Kosten der Bauleitung, Zinsen des Baukapitals und Insgesamt zusammen ein Betrag von 276 000 Mark, so daß die Gesamtkosten sich auf 600 000 Mark beziffern. Demgegenüber stellen sich bei der offenen Bauweise, wenn die oben erwähnten Raumerweiterungen und höheren Baupreise berücksichtigt werden, die Gebäudkosten auf 364 000 Mark, sowie die Kosten für die Nebenanlagen zc. wie oben auf 296 000 Mark, so daß die Gesamtkosten für diese Ausführungsweise 660 000 Mark betragen würden. Es bleibt somit ein Unterschied für die Kosten der beiden Entwürfe von 60 000 Mark.

Eine Gegenüberstellung der Einzelkosten für die beiden Ausführungsarten ist im Anhang gegeben.

Ein nennenswerter Unterschied in den Betriebskosten wird sich aller Voraussicht nach für die beiden Bauweisen nicht ergeben, mit Ausnahme der Kosten für die Heizung, wo durch die geringeren Wärmeverluste bei der geschlossenen Bauweise zweifellos geringere Betriebskosten entstehen werden, obwohl diese teilweise durch das Mehr an zu beheizendem Flurraum aufgewogen werden.

Bei einer angenäherten Berechnung — genaue Berechnungsweise für den tatsächlichen Kohlenverbrauch bei derartigen Neuanlagen gibt es nicht — wird sich dieser Unterschied etwa auf 1300 Mark für das Jahr belaufen, einschließlich der Verluste in den äußeren Dampfrohrleitungen.

Alle übrigen Betriebskosten, wie Beleuchtung, Wasserversorgung zc. werden, da Zahl und Größe der Räume in einen wie im andern Entwurf dieselben sein müssen, für beide Ausführungsarten die gleichen sein.

Der Provinzialausschuß hält zwar nach wie vor daran fest, daß die offene Bauweise für die Anstalt in Euskirchen den Vorzug verdient. Mit Rücksicht indessen auf den Beschluß des 51. Provinziallandtags, der auf eine Ersparnis hinzielt, und da man auch bei Errichtung einer geschlossenen Anstalt, deren Baukosten tatsächlich erheblich geringer sind, die Vorteile der offenen Bauweise in etwa ausgleichen kann, beehrt sich der Provinzialausschuß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle

1. die Errichtung der Taubstummenanstalt in Euskirchen nach den vorzuliegenden Plänen in geschlossener Bauweise beschließen;
2. genehmigen, daß die Baukosten bis zu einem Betrage von 600 000 Mark in die nächste Anleihe vorschußweise bei der Landesbank aufgenommen werden.“

Düsseldorf, den 2. Februar 1912.

Der Provinzialausschuß:

Schmidt von Schwind,
stellvertretender Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Gegenüberstellung

der Baukosten für den Neubau einer Taubstummen-Anstalt in offener und geschlossener Bauweise.

(Die Kostenangaben beziehen sich in beiden Fällen auf den vergrößerten Raumbedarf und sind unter Berücksichtigung der höheren Einheitspreise ermittelt.)

	Kosten für die offene Bauweise	Kosten für die geschlossene Bauweise
	„	„
I. Gebäudekosten:		
1. Direktorenwohnhaus	30 000	30 000
2. Schulgebäude	88 000	274 000
3. Knabenwohnhaus	53 000	
4. Mädchenwohnhaus mit Lazarett	69 000	
5. Wirtschaftsgebäude	78 000	
6. Kesselhaus mit Bad	30 000	
7. Turnhalle	16 000	
(bei der geschlossenen Bauweise ist an die Turnhalle noch eine Wohnung angeschlossen.)		
zusammen	364 000	324 000
II. Technische Anlagen:		
1. Kanalisations-Anlage außerhalb der Gebäude	10 500	6 100
2. Wasserversorgungs-Anlage „ „ „	3 700	3 300
3. Dampf- und Kondensleitung außerhalb der Gebäude	5 000	400
4. Kanäle für die Heizanlage	2 700	700
5. Kesselanlage	13 000	13 000
6. Heizungsanlagen in den Gebäuden	18 200	19 200
(Die Differenz zu Gunsten der offenen Bauweise erklärt sich aus den größeren Flurräumen bei der geschlossenen Bauweise.)		
7. Ent- und Bewässerungsanlagen in den Gebäuden	16 000	15 000
8. Elektrische Beleuchtungsanlage	14 000	12 000
9. Haustelefonanlage	2 000	1 700
10. Fuhrwerkswage	2 000	2 000
11. Dampfkochküchen-Anlage	9 000	9 000
12. Dampfwaschküchen-Anlage	7 000	7 000
13. Für die zugehörigen Maurerarbeiten, unvorhergesehenes und zur Abrundung	8 900	7 600
zusammen	112 000	97 000

	Kosten für die offene Bauweise	Kosten für die geschlossene Bauweise
	„	„
III. Nebenanlagen:		
1. Terrainregulierung und Begebefestigung	11 500	10 500
2. Einfriedigung des Geländes	8 400	8 400
3. Garten-Anlagen	4 100	4 100
	<u>24 000</u>	<u>23 000</u>

IV. Insgemein:		
1. Bauleitungskosten	26 000	26 000
2. Verzinsung des Baukapitals	26 000	24 000
3. Inventar	32 000	32 000
4. Grunderwerb	38 400	38 400
5. Insgemein	37 600	35 600
	<u>160 000</u>	<u>156 000</u>

Zusammenstellung:		
1. Gebäudekosten	364 000	324 000
2. Technische Anlagen	112 000	97 000
3. Nebenanlagen	24 000	23 000
4. Insgemein	160 000	156 000
	<u>Gesamtsumme</u>	<u>660 000</u>
		<u>600 000</u>

Bei einer Gesamtbelegziffer von 120 Köpfen stellt sich somit der Einheitsfuß für das Bett, wenn man wie üblich die Beträge für Bauzinsen, Inventar und Grunderwerb von obigen Summen absetzt, für die offene Bauweise auf 4 697
für die geschlossene Bauweise auf 4 213
gegenüber 4970 M., die im vorigen Jahr bei einer Belegziffer von nur 100 Köpfen auf das Bett entfielen.